

Kenntnis nahm, ihre Resolution 48/69 vom 16. Dezember 1993, in der sie von der Abhaltung einer Sondertagung der Vertragsstaaten dieses Vertrages am 10. August 1993 Kenntnis nahm, sowie ihre Resolution 49/69 vom 15. Dezember 1994, in der sie mit Befriedigung feststellte, daß die Abrüstungskonferenz am 1. Februar 1994 multilaterale Verhandlungen über einen Vertrag über das umfassende Verbot von Kernversuchen eingeleitet hat,

*mit dem erneuten Ausdruck ihrer Überzeugung*, daß einem Vertrag über das umfassende Verbot von Kernversuchen im Hinblick auf die Einstellung des nuklearen Wettrüstens und die Erreichung des Ziels der nuklearen Abrüstung höchster Vorrang zukommt,

*unter Hinweis* auf die zentrale Rolle der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der nuklearen Abrüstung und insbesondere bei der Einstellung aller Kernversuchsexplosionen sowie auf die unermüdlichen Bemühungen der nichtstaatlichen Organisationen um die Herbeiführung eines Vertrages über das umfassende Verbot von Kernversuchen,

*davon überzeugt*, daß die Änderungskonferenz die Erreichung der in dem Vertrag genannten Ziele erleichtern und somit den Vertrag stärken wird,

*unter Hinweis* auf ihre Empfehlung, durch entsprechende Vorkehrungen sicherzustellen, daß unter der Schirmherrschaft der Änderungskonferenz weiter intensive Anstrengungen entfaltet werden, bis ein Vertrag über das umfassende Verbot von Kernversuchen zustandegekommen ist, sowie auf ihre Aufforderung an alle Parteien, an der Änderungskonferenz teilzunehmen und wirksam zu ihrem Erfolg beizutragen,

1. *fordert* alle Staaten *nachdrücklich auf*, soweit noch nicht geschehen, dem Vertrag über das Verbot von Kernwaffenversuchen in der Atmosphäre, im Weltraum und unter Wasser<sup>5</sup> baldmöglichst beizutreten;

2. *fordert* alle Vertragsstaaten des Vertrages *nachdrücklich auf*, dazu beizutragen, daß möglichst bald, spätestens jedoch 1996, ein Vertrag über das umfassende Verbot von Kernversuchen geschlossen wird und rasch in Kraft tritt;

3. *ersucht* den Präsidenten der Änderungskonferenz, auf diese Ziele gerichtete Konsultationen zu führen;

4. *beschließt*, den Punkt "Änderung des Vertrages über das Verbot von Kernwaffenversuchen in der Atmosphäre, im Weltraum und unter Wasser" in die vorläufige Tagesordnung ihrer einundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

90. Plenarsitzung  
12. Dezember 1995

### 50/65. Vertrag über das umfassende Verbot von Kernversuchen

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf ihre Resolutionen 48/70 vom 16. Dezember 1993 und 49/70 vom 15. Dezember 1994, worin

die gesamte internationale Gemeinschaft die multilateralen Verhandlungen über einen Vertrag über das umfassende Verbot von Kernversuchen unterstützt hat,

*erneut erklärend*, daß ein umfassendes Verbot von Kernversuchen eines der vorrangigsten Ziele der internationalen Gemeinschaft auf dem Gebiet der Abrüstung und der Nichtverbreitung ist,

*in der Überzeugung*, daß der wirksamste Weg, eine Einstellung der Kernversuche zu erreichen, der Abschluß eines universalen und international und wirksam verifizierbaren Vertrages über das umfassende Verbot von Kernversuchen ist, der geeignet ist, alle Staaten zum Beitritt zu bewegen, und der in jeder Hinsicht zur Verhütung der Verbreitung von Kernwaffen, zum Prozeß der nuklearen Abrüstung und somit zur Festigung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit beitragen wird,

*feststellend*, daß die Vertragsparteien des Vertrages von 1963 über das Verbot von Kernwaffenversuchen in der Atmosphäre, im Weltraum und unter Wasser<sup>5</sup> ihr Bestreben bekundet haben, darauf hinzuwirken, daß alle Versuchsexplosionen von Kernwaffen für alle Zeiten eingestellt werden, woran in der Präambel zu dem Vertrag von 1968 über die Nichtverbreitung von Kernwaffen<sup>6</sup> erinnert wird,

*mit Genugtuung* über die weitere Ausarbeitung des vorläufigen Textes im Ad-hoc-Ausschuß der Abrüstungskonferenz für das Verbot von Kernversuchen, wie aus dem Bericht der Konferenz und dessen Anhang<sup>7</sup> hervorgeht, sowie über den Beschluß der Konferenz, ihre Arbeit außerhalb der kalendermäßigen Tagungen fortzusetzen,

1. *begrüßt* die weiteren Anstrengungen, die im Rahmen der multilateralen Verhandlungen über einen Vertrag über das umfassende Verbot von Kernversuchen im Ad-hoc-Ausschuß der Abrüstungskonferenz für das Verbot von Kernversuchen unternommen werden, sowie die bedeutsamen Beiträge der an diesen Verhandlungen teilnehmenden Staaten zu dem vorläufigen Text und die in Schlüsselbereichen erzielten Fortschritte;

2. *fordert* alle Teilnehmerstaaten an der Abrüstungskonferenz, insbesondere die Kernwaffenstaaten *auf*, als Aufgabe von höchstem Vorrang einen universalen und multilateral und wirksam verifizierbaren Vertrag über das umfassende Verbot von Kernversuchen zu schließen, der zur nuklearen Abrüstung und zur Verhütung der Verbreitung von Kernwaffen in allen ihren Aspekten beiträgt, damit dieser zu Beginn der einundfünfzigsten Tagung der Generalversammlung unterzeichnet werden kann;

3. *fordert* die Teilnehmer an der Abrüstungskonferenz *außerdem auf*, ihre Arbeiten während des Verhandlungszeitraums außerhalb der kalendermäßigen Tagungen auf der Grundlage des vorläufigen Texts voranzutreiben, damit die Endphase der Verhandlungen Anfang 1996 beginnen kann;

<sup>5</sup> Ebd., Vol. 729, Nr. 10485.

<sup>7</sup> Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Fünfzigste Tagung, Beilage 27 (A/50/27), Abschnitt III.A.

<sup>5</sup> Vereinte Nationen, Treaty Series, Vol. 480, Nr. 6964.

4. *fordert* die Abrüstungskonferenz *ferner auf*, den Ad-hoc-Ausschuß zu Beginn ihrer Tagung 1996 wieder einzusetzen und sein Mandat zu verlängern, damit der endgültige Wortlaut des Vertrages im Jahr 1996 so rasch wie möglich erstellt werden kann;

5. *fordert* alle Staaten *nachdrücklich auf*, die im Rahmen der Abrüstungskonferenz geführten multilateralen Verhandlungen über einen Vertrag über das umfassende Verbot von Kernwaffen und deren raschen Abschluß zu unterstützen;

6. *bekundet* ihre Bereitschaft, die Behandlung dieses Punktes bei Bedarf vor ihrer einundfünfzigsten Tagung wiederaufzunehmen, um den Wortlaut des Vertrages über das umfassende Verbot von Kernwaffen zu billigen;

7. *ersucht* den Generalsekretär, sicherzustellen, daß die Abrüstungskonferenz für diese Verhandlungen angemessene administrative und fachliche Unterstützung sowie eine entsprechende Konferenzbetreuung erhält;

8. *beschließt*, den Punkt "Anwendung des Vertrages über das umfassende Verbot von Kernversuchen" in die vorläufige Tagesordnung ihrer einundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

90. Plenarsitzung  
12. Dezember 1995

#### 50/66. Schaffung einer kernwaffenfreien Zone in der Nahostregion

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf ihre Resolutionen 3263 (XXIX) vom 9. Dezember 1974, 3474 (XXX) vom 11. Dezember 1975, 31/71 vom 10. Dezember 1976, 32/82 vom 12. Dezember 1977, 33/64 vom 14. Dezember 1978, 34/77 vom 11. Dezember 1979, 35/147 vom 12. Dezember 1980, 36/87 A und B vom 9. Dezember 1981, 37/75 vom 9. Dezember 1982, 38/64 vom 15. Dezember 1983, 39/54 vom 12. Dezember 1984, 40/82 vom 12. Dezember 1985, 41/48 vom 3. Dezember 1986, 42/28 vom 30. November 1987, 43/65 vom 7. Dezember 1988, 44/108 vom 15. Dezember 1989, 45/52 vom 4. Dezember 1990, 46/30 vom 6. Dezember 1991, 47/48 vom 9. Dezember 1992, 48/71 vom 16. Dezember 1993 und 49/71 vom 15. Dezember 1994 über die Schaffung einer kernwaffenfreien Zone in der Nahostregion,

*sowie unter Hinweis* auf die Empfehlungen zur Schaffung einer solchen Zone im Nahen Osten entsprechend den Ziffern 60 bis 63 und insbesondere Ziffer 63 d) des Schlußdokuments der zehnten Sondertagung der Generalversammlung<sup>8</sup>,

*unter Hervorhebung* der grundlegenden Bestimmungen der genannten Resolutionen, in denen alle direkt Beteiligten aufgefordert werden, die erforderlichen praktischen und dringlichen Maßnahmen für die Verwirklichung des Vorschlags zur Schaffung einer kernwaffenfreien Zone in der Nahostregion in Erwägung zu ziehen und für die Zeit bis zur

Schaffung einer solchen Zone und während deren Schaffung feierlich zu erklären, daß sie auf der Grundlage der Gegenseitigkeit darauf verzichten, Kernwaffen und Kernsprengkörper zu erzeugen, zu erwerben oder in irgendeiner anderen Form zu besitzen oder Dritten die Stationierung von Kernwaffen in ihrem Hoheitsgebiet zu gestatten, der Unterstellung ihrer gesamten kerntechnischen Anlagen unter die Sicherungsmaßnahmen der Internationalen Atomenergie-Organisation zuzustimmen sowie ihre Unterstützung für die Schaffung einer solchen Zone zu erklären und solche Erklärungen zur etwaigen Behandlung beim Sicherheitsrat zu hinterlegen,

*in Bekräftigung* des unveräußerlichen Rechts aller Staaten, Kernenergie für friedliche Zwecke zu erwerben und zu erschließen,

*unter Hervorhebung* der Notwendigkeit geeigneter Maßnahmen in der Frage des Verbots militärischer Angriffe auf kerntechnische Anlagen,

*eingedenk* des von der Generalversammlung auf ihrer fünfunddreißigsten Tagung erzielten Konsenses, wonach die Schaffung einer kernwaffenfreien Zone in der Nahostregion den Weltfrieden und die internationale Sicherheit wesentlich festigen würde,

*in dem Wunsche*, auf diesem Konsens aufbauend weitreichende Fortschritte auf dem Weg zur Schaffung einer kernwaffenfreien Zone in der Nahostregion zu erzielen,

*mit Genugtuung* über alle Initiativen, die zur allgemeinen und vollständigen Abrüstung führen, einschließlich in der Nahostregion, und insbesondere über die Schaffung einer von Massenvernichtungswaffen, einschließlich Kernwaffen, freien Zone in dieser Region,

*Kenntnis nehmend* von den Friedensverhandlungen im Nahen Osten, die umfassend sein und einen geeigneten Rahmen für die friedliche Beilegung strittiger Fragen in der Region vorgeben sollten,

*in Anerkennung* der Wichtigkeit einer glaubhaften regionalen Sicherheit, insbesondere auch der Schaffung einer gegenseitig verifizierbaren kernwaffenfreien Zone,

*unter Hervorhebung* der wesentlichen Rolle, die den Vereinten Nationen bei der Schaffung einer kernwaffenfreien Zone in der Nahostregion zukommt,

*nach Prüfung* des Berichts des Generalsekretärs über die Durchführung der Resolution 49/71<sup>9</sup>,

1. *fordert* alle direkt Beteiligten *nachdrücklich auf*, im Einklang mit den entsprechenden Resolutionen der Generalversammlung die erforderlichen praktischen und dringlichen Maßnahmen für die Verwirklichung des Vorschlags zur Schaffung einer kernwaffenfreien Zone in der Nahostregion ernsthaft in Erwägung zu ziehen, und bittet die betreffenden Länder, zur Förderung dieses Ziels dem Vertrag über die Nichtverbreitung von Kernwaffen<sup>6</sup> beizutreten;

<sup>8</sup> Resolution S-10/2.

<sup>9</sup> A/50/325.